



Marktgemeinde Liebenfels

A-9556 Liebenfels, Hauptplatz 9, Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten
Tel.: 04215 / 2216 Fax: 04215 / 2216-33
<http://www.liebenfels.at> e-mail: liebenfels@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 04.10.2021, Zl. 900-1/2021/N, mit der der
1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird
verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.184.100,-
Aufwendungen:	€ 7.786.100,-
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 602.600,-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ <u>797.600,-</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ <u>203.000,-</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.197.100,-
Auszahlungen:	€ <u>8.137.600,-</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ <u>59.500,-</u>

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Siehe Voranschlag 2021.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

- € 600.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06.10.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl



